

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
Vom 30. August 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 1. April 2022 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „29. März 2022 (BAnz AT 30.03.2022 V1)“ durch die Angabe „29. Juni 2022 (BAnz AT 29.06.2022 V1)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.htm gelistet“ durch die Worte „über die Website www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests abrufbar“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen“ und die Worte „sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 8 werden die Worte „und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rehabilitationseinrichtungen“ ein Komma und die Worte „in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„3 Die Leitungen von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind verpflichtet, die Einhaltung der aufgrund der Sätze 1 und 2 getroffenen Regelungen zu überwachen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen“ und die Worte „und die Einhaltung der aufgrund des Absatzes 2 getroffenen Regelungen zu überwachen“ gestrichen.
3. Der Überschrift des § 6 werden ein Komma und die Worte „ambulante Pflegedienste“ angefügt.
4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Worte „oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b werden die Worte „oder eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung“ gestrichen.
 - c) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 als Leiterin oder Leiter eines Krankenhauses oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung die Einhaltung der aufgrund des § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht oder nicht hinreichend überwacht,“.
 - d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 als Leiterin oder Leiter eines Krankenhauses die Einhaltung der nach § 4 Abs. 1 bestehenden Verpflichtungen nicht durch Nachweiskontrollen täglich überwacht oder die Nachweiskontrollen nicht oder nicht vollständig dokumentiert,“.
5. In § 14 wird das Datum „31. August 2022“ durch das Datum „30. September 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2022 in Kraft.

Hannover, den 30. August 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

B e h r e n s

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 1. April 2022 (Nds. GVBl. S. 229) wurde zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 370) bis zum 31. August 2022 verlängert.

Das Land Niedersachsen überprüft fortlaufend die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf Grundlage des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Rahmen der §§ 28 bis 31 IfSG erlassenen Regelungen und passt diese den aktuellen fachlichen Erkenntnissen und dem Pandemiegeschehen an.

Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Es erfolgt eine Verlängerung der Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung über den 31. August 2022 hinaus bis zum 30. September 2022.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt in seiner Risikobewertung die derzeitige Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiter insgesamt als hoch ein. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand: 29. Juni 2022). Aktuell sind 10 385 Todesfälle an und im Zusammenhang mit COVID-19 in Niedersachsen an das RKI übermittelt worden (Stand: 24. August 2022).

In Niedersachsen hat die pandemische Phase der sog. Corona-Sommer-Welle ihren Abschluss gefunden, nachdem diese in der 29. und 30. Kalenderwoche (KW) ihren Höhepunkt erreicht hatte. Am 21. Juli 2022 lag die 7-Tage-Inzidenz mit 993,4 am höchsten. Kurz darauf, am 25. Juli 2022, erreichten auch die Indikatoren „Hospitalisierung“ (landesweite Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen) und „Intensivbetten“ (landesweiter prozentualer Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität) Spitzenwerte von 14,5 (Hospitalisierung) und 5,0 Prozent (Intensivbetten).

Die 7-Tage-Inzidenz liegt aktuell bei 316,8. Die Hospitalisierungsrate ist auf einen Wert von 7,2 zurückgegangen. Die in Niedersachsen verfügbaren Intensivbetten sind zu einer Quote von 3,0 Prozent mit COVID-19-Erkrankten belegt (Stand: 24. August 2022, https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html).

Es ist nun angezeigt, mit den wenigen nach dem IfSG noch zulässigen Schutzmaßnahmen den gegenwärtigen Trend des zurückgehenden Infektionsgeschehens beizubehalten und einer erneuten Zunahme des Infektionsgeschehens mit Beginn der kälteren Jahreszeit und dem Ende der Sommerferien entgegenzuwirken.

Ein hohes Maß an Infektionsschutz für besonders vulnerable Personengruppen bleibt notwendig. Eine Reduktion der infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen würde zu einer nicht zu verantwortenden Gefährdung von besonders vulnerablen Personen führen und der Zielsetzung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und des Infektionsschutzes widersprechen. Die bundesrechtlich vorgegebenen begrenzten Möglichkeiten des Infektionsschutzes gegen COVID-19 werden weiterhin im notwendigen, erforderlichen und angemessenen Rahmen ausgeschöpft.

Die geltenden Regelungen sind auch verhältnismäßig. Entsprechend den Vorgaben aus § 28 a Abs. 3 und 6 IfSG orientieren sich die geltenden Maßnahmen an den Grundsätzen der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit und berücksichtigen dabei die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Einzelne und den Einzelnen sowie die Allgemeinheit. Die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen werden in den Blick genommen, vgl. § 28 a Abs. 7 Satz 4 IfSG.

Die Änderungen im Einzelnen sind dem Abschnitt II dieser Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3 Testung):

Zu Buchstabe a:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird Bezug auf § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung genommen, die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juni 2022 (BANz AT 29.06.2022 V1) geändert wurde. Mit der Neuregelung wird nunmehr auf diese aktuelle Fassung der Verordnung verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgt eine Aktualisierung des Hinweises auf einen Link in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Die Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2022 geändert wurde, nimmt Bezug auf die Liste von Corona-Antigen-Schnelltests, die vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossen wurde. Das Paul-Ehrlich-Institut verweist auf seiner Internetseite auf eine Internetseite der Europäischen Union, die wiederum einen Link zu der englischsprachigen Liste enthält.

Zu Nummer 2 (§ 4 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit dieser Regelung erfolgt eine Anpassung an die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, sodass eine Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nicht mehr besteht.

Die Regelungen für Krankenhäuser bleiben hiervon unberührt und gelten unverändert fort.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die mit dieser Regelung erfolgende Streichung in Satz 8 ist eine redaktionelle Folgeanpassung der unter Buchstabe a Doppelbuchst. aa erläuterten Anpassung.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es erfolgt eine Klarstellung des Geltungsbereichs des Absatzes 2.

Mit der Einfügung der Worte „in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt“ in Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass nur in solchen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen die Vorgaben des Absatzes 2 zur Maskenpflicht verpflichtend sind.

Ungeachtet dessen bleibt es dabei, dass die Leitungen auch der übrigen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen eigenverantwortlich entscheiden können, dass in ihren Einrichtungen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Teil der COVID-19-Infektionshygiene im Hygieneplan nach § 23 Abs. 5 IfSG gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Im neuen Absatz 2 Satz 3 finden sich Regelungen, die bislang in Absatz 3 Satz 1 mitgehalten waren. In dem neuen Satz 3 werden die Leitungen von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, in die Pflicht genommen, die Einhaltung der aufgrund der Sätze 1 und 2 getroffenen Regelungen zur Maskenpflicht zu überwachen.

Zu Buchstabe c:

Mit dieser Änderung erfolgen redaktionelle Folgeanpassungen. Die bisherigen Regelungen zur Überwachung der Maskenpflicht sind nunmehr in Absatz 2 Satz 3 enthalten. Hierzu wird auf die Erläuterungen unter Buchstabe b Doppelbuchst. bb verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 6 Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege, ambulante Pflegedienste):

Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Überschrift durch Hinzufügen der Worte „ambulante Pflegedienste“, ohne den Regelungsgehalt der Vorschrift zu ändern.

Zu Nummer 4 (§ 13 Ordnungswidrigkeiten):

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen in § 4 sind entsprechende Folgeanpassungen in den Bestimmungen zum Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erforderlich. Auf die entsprechenden Begründungen wird hier verwiesen.

Soweit in § 4 Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen nicht mehr genannt sind, erfolgen entsprechende Streichungen auch in § 13 (Buchstaben a und b zu den Nummern 1 und 2).

Darüber hinaus werden als weitere Folgeanpassungen der Änderungen in § 4 und zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit die bisherigen Regelungen in Nummer 4 Buchst. a und b in den Nummern 3 und 4 neu gefasst (Buchstabe c).

Zu Nummer 5 (§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung wird verlängert, sie tritt nun mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG geregelt. Demnach sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen, sie kann verlängert werden. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den 31. August 2022 hinaus ist angezeigt.

Unter Beachtung der derzeitigen Infektionslage (siehe Abschnitt I – Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen) bewegt sich das Land Niedersachsen in verhältnismäßiger Weise im hier eingeräumten Ermessensspielraum. Mit einem derart kurzfristig starken Rückgang der Neuinfektionen, die eine Verlängerung der noch bestehenden Basis-Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Personengruppen entbehrlich machen würde, ist innerhalb der nächsten Wochen nicht zu rechnen. Eine entsprechende Verlängerung der infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen ist erforderlich.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit besonderer Berücksichtigung der betroffenen Grundrechtspositionen erfolgt zudem eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind. Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 30. September 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2:

Das Inkrafttreten der Verordnung wird auf den 31. August 2022 festgesetzt.